



Anstiftung (§ 26)

1. Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat

2. Bestimmen (Anstiftungshandlung)

- Bestimmen = Hervorrufen des Tatentschlusses.

- Wer schon fest zur Tat entschlossen ist (*omnimodo facturus*) kann nicht mehr angestiftet werden! Hier bleiben nur § 30 oder psychische Beihilfe möglich. Anstiftung ist aber möglich, wenn jemand nur tatgeneigt ist (also eben noch nicht fest entschlossen) oder jemand auf den Eintritt einer Bedingung wartet (z.B.: auf das Versprechen einer Belohnung).

- Das **Mittel** der Anstiftung ist gleichgültig. Möglich sind etwa: In Frageform gekleidetes Anregen, Zusagen einer Belohnung, Überreden, Drohen. Nicht ausreichend ist aber ein bloßes Unterlassen, die Tat zu verhindern (z.B. das bloße Schweigen gegenüber einer schon zur Tat geneigten Person. Überwiegend wird gefordert, der Anstifter müsse per **geistigem Kontakt** eine Willensbeeinflussung verursachen; siehe: Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 568 m.w.N.).

- Keine Anstiftung ist es, wenn nur eine tatanreizende Situation geschaffen wird.

- Mittelbare Anstiftung ist möglich: Hier benutzt der Anstifter eine dritte Person als Mittel der Einwirkung auf den anzustiftenden Haupttäter.

- **PROBLEM:** Anstiftung zum qualifizierten Delikt, wenn der Entschluss zur Begehung des Grundtatbestands schon gefasst ist.

3. Vorsatz auf die Haupttat

- Er muss sich auf Ausführung und Vollendung einer bestimmten, in ihren wesentlichen Grundzügen konkretisierten Tat beziehen. Nicht ausreichend dafür: wenn die Tat nur grob der Gattung nach bestimmt ist (z.B.: „Wir wollen eine Bank oder `ne Tankstelle machen“).

- Der Anstifter haftet nicht für einen Exzess des Angestifteten.

- **PROBLEM: Agent Provocateur** (z.B.: Polizisten) der nach h.M. die Vollendung der Tat nicht will (vgl.: Fischer StGB, § 26 Rn. 12; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 573).

- **PROBLEM: Objektverwechslung durch den Angestifteten.**

Klassischer Fall: „Rose-Rosahl“ sowie „Hoferbenfall“ BGHSt 37, 214 und BGH NStZ 98, 294 (Autobombe). Personenverwechslung ist nur eine unwesentliche Abweichung, solange sie sich in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren hält. Dann ist die Verwechslung durch den Täter (Angestifteten) auch für den Anstifter unbeachtlich. Dagegen a. A. in der Lit.: Es handele sich um eine aberratio ictus des Anstifters.

4. Vorsatz auf die Anstifterhandlung

- Der Anstifter muss wissen, dass er „bestimmt“. Fahrlässige Anstiftung ist straflos.

Lesetipp:

- BGH 1 StR 349/15 (Anstiftung zu § 227 StGB) <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/15/1-349-15-2.php?referer=db>.

- EGMR Nr. 54648/09 (Rechtswidrige Tatprovokation durch Polizei) <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/egmr/09/54648-09.php>.

- „Hoferben-Fall“ BGHSt 37, 214: <http://opiniojuris.de/entscheidung/1498>.